

II-6299 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 3139 /J

1992 -06- 10

A N F R A G E

der Abgeordneten Mag. Barmüller, Dr. Schmidt, Dr. Partik-Pablé
an den Bundesminister für Justiz
betreffend Zusammenlegung von Bezirksgerichten in der Steiermark

Der Bundesminister für Justiz hat in der Anfragebeantwortung 2743/AB (zu 2781/J) ausgeführt, daß so wie in Niederösterreich nun auch in der Steiermark die Bezirksgerichte zusammengelegt werden sollen, die nicht einmal die Arbeitskraft eines Richters auslasten bzw. die infolge der Nähe zum nächsten Bezirksgericht "den Anforderungen an eine zeitgemäße Gerichtsorganisation" nicht mehr entsprechen. Eine Aufzählung der "betroffenen" Bezirksgerichte wurde wegen der noch in Gang befindlichen Überlegungen abgelehnt.

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen in diesem Zusammenhang an den Herrn Bundesminister für Justiz die nachstehende

Anfrage:

1. Welche Bezirksgerichte in der Steiermark lasten nicht einmal die Arbeitskraft eines Richters aus?
2. Über welchen Zeitraum wurde diese Auslastung überprüft?
3. Nach welchen Kriterien wird entschieden, welches Bezirksgericht bei der Zusammenlegung jeweils weiterbesteht und welches geschlossen wird? Werden für diese Entscheidung vor allem die Anfallszahlen oder auch geographische Gegebenheiten herangezogen?

4. Weshalb wird die Auslastung der Arbeitskraft eines Richters als Maßstab für die Notwendigkeit der Zusammenlegung herangezogen, wo doch gerade kleine Bezirksgerichte viele Leistungen erbringen, die mit der Arbeit des Richters nicht in Zusammenhang stehen (Grundbuchsauszüge, Beglaubigungen etc.)?
5. Wie sieht der Vergleich zwischen den Bezirksgerichten, die nicht einmal die Arbeitskraft eines Richters auslasten, und den übrigen Bezirksgerichten bezüglich der Verfahrensdauer im Durchschnitt aus?
6. Wie sieht der Vergleich hinsichtlich der Schnelligkeit bei der Anfertigung von Protokollen und der Ausfertigung von Urteilen aus?
7. Wieviele Verfahren pro Jahr fallen in Sprengeln derartiger "zu kleiner" Bezirksgerichte im Durchschnitt pro 1000 Einwohner an? Wieviele sind es bei allen anderen Bezirksgerichten?
8. Meinen Sie nicht, daß gerade die genaue Kenntnis der örtlichen Gegebenheiten sowie der ständige Kontakt mit einer relativ kleinen Einwohnerzahl dazu beiträgt, viele Streitfälle von vornherein außergerichtlich durch Beratung zu bereinigen bzw. die Wahrheitsfindung erheblich zu vereinfachen?
9. Wann ist mit einer Durchführung der Pläne des Bundesministeriums für Justiz zur Zusammenlegung von Bezirksgerichten in der Steiermark zu rechnen?